

Merkblatt zur Deklaration von Fleisch und Eier auf Menü- und Speisekarten

Konsumenten wünschen klare Angaben über die Fleischherkunft sowie die Haltung der Tiere, von denen tierische Lebensmittel gewonnen werden. Diese sind in verschiedenen Verordnungen geregelt.

Herkunftsbezeichnung/Verordnung über die Kennzeichnung und Anpreisung von Lebensmitteln (LKV)

- Gemäss Art. 36 der LKV muss das Produktionsland von Fleisch, Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnissen **schriftlich** bekannt gegeben werden. In Restaurants, Kantinen oder ähnlichen Einrichtungen können sie in der Speisekarte oder auf einem Plakat angebracht werden.
- Von der schriftlichen Deklarationspflicht befreit sind unter anderem:
 - Zusammengesetzte Lebensmittel, die 50 % oder weniger Fleisch enthalten (z.B. Ravioli)
 - Wild (welches nicht in Gehegen gehalten wird), Hauskaninchen, Fische, Zuchtreptilien, Frösche, Rundmäuler, Manteltiere, Stachelhäuter, Krebstiere und Weichtiere

Produktionsmethoden/Landwirtschaftliche Deklarationsverordnung (LDV)

- Wenn Fleisch und Hühnereier aus einer Produktion stammen, die in der Schweiz verboten ist (z.B. Käfighaltung), so ist dies schriftlich zu deklarieren. Die LDV stützt sich auf das Landwirtschaftsgesetz. Die Einhaltung dieser Verordnung wird im Rahmen der Lebensmittelkontrolle überprüft. Die Kennzeichnungspflicht besteht auch für gebratenes, gegartes, gekochtes oder paniertes Fleisch, Eiergerichte sowie weitere Produkte gemäss Art. 1 der LDV.
- Von der schriftlichen Deklarationspflicht befreit sind:
 - Ausschliesslich Schweizer Ware
 - Produkte aus Ländern oder von zertifizierten Produzenten aus dem Ausland, die gleichwertige Verbote wie die Schweiz erlassen haben. Verlangen Sie daher immer die nötigen Bestätigungen vom Lieferanten, damit Sie die Tagesmenü- und Speisekarte anpassen können. Die Homepage des Bundesamtes für Landwirtschaft informiert darüber, welche Länder und ausländische Produzenten gleichwertige Verbote kennen.
- **Deklaration für Fleisch:**
Fleisch, Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnisse sind mit dem Hinweis „**kann mit Hormonen als Leistungsförderer erzeugt worden sein**“ und/oder „**kann mit Antibiotika und/oder anderen antimikrobiellen Leistungsförderern erzeugt worden sein**“ zu deklarieren.
- **Deklaration für Eier von Haushühnern (Gallus domesticus):**
Eier und deren Zubereitungen sind mit dem Hinweis „**aus in der Schweiz nicht zugelassener Käfighaltung**“ zu deklarieren.

Beispiele		
	Rindfleisch	USA*
	Pouletfleisch	CHINA**
	Schweinefleisch	SCHWEIZ
	Lammfleisch	NEUSEELAND

* kann mit Hormonen, Antibiotika und/oder anderen antimikrobiellen Leistungsförderern erzeugt worden sein.

** kann mit Antibiotika und/oder anderen antimikrobiellen Leistungsförderern erzeugt worden sein.

Pochierte Eier*** auf Toast mit Kräutersauce

*** Eier aus in der Schweiz nicht zugelassener Käfighaltung

Links

- Verordnung über die Kennzeichnung und Anpreisung von Lebensmitteln <http://www.admin.ch/ch/d/sr/8/817.022.21.de.pdf>
- Merkblatt zu Landwirtschaftlicher Deklarationsverordnung im Internet: <http://www.blw.admin.ch> → Themen → Ein- und Ausfuhr
- Landwirtschaftliche Deklarationsverordnung <http://www.admin.ch/ch/d/sr/9/916.51.de.pdf>
- LDV-Länderliste und Liste der anerkannten privatrechtlichen Produktionsrichtlinien <http://www.admin.ch/ch/d/sr/9/916.511.de.pdf>
(Quelle: AVS AG)